

Antrag

Hannover, den 24.02.2026

Fraktion der CDU

Straftaten im digitalen Raum wirksam und nachhaltig bekämpfen - vorsorgliche Speicherung von IP-Adressen endlich gesetzlich normieren

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Immer mehr Straftaten finden im digitalen Raum statt. Vor allem die Verbreitung von Kinderpornografie hat in den letzten Jahren dramatisch zugenommen. So verzeichnet die bundesweite polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für 2024 insgesamt 42 854 Fälle, die im Zusammenhang mit Kinderpornografie stehen (Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz). Im Vergleich zum Jahr 2016 haben sich die Fallzahlen versiebenfacht. Seit 2021 sind die Zahlen unverändert auf einem sehr hohen Niveau.¹

Für Niedersachsen zeigt sich eine ähnliche Entwicklung. 2024 wurden 5 574 Fälle von Kinderpornografie registriert. Im Vergleich zu den Vorjahren ist hier ebenfalls ein drastischer Anstieg der Fallzahlen in der PKS zu verzeichnen.²

Der Landtag stellt darüber hinaus fest, dass sich mit der rasanten Entwicklung der Digitalisierung Kriminalität zunehmend ins Internet verlagert. Die Anzahl der Cybercrimedelikte, wie z. B. Online-Betrügereien, ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen und erreichte im Jahr 2024 einen Höchststand mit über 131 000 Fällen laut PKS.³ Hingegen verharre die Aufklärungsquote bei Cyberdelikten laut BKA-Bericht bei ca. 32 % und liege damit weit unter der bundesweiten Aufklärungsquote der PKS von ca. 58 %.

Der Landtag fordert ein verstärktes Engagement bei der Aufklärung von Straftaten, die mithilfe des Internets begangen werden. Das Internet darf unter dem Deckmantel eines überzogenen Datenschutzes kein rechtsfreier Raum sein. Internetbezogene Kriminalität muss ebenso konsequent verfolgt werden wie Kriminalität in der analogen Welt. Dazu benötigen die Ermittlungsbehörden neue Instrumente, die eine Strafverfolgung in der digitalen Welt besser als bisher ermöglichen und dabei gleichzeitig verfassungs- und europarechtliche Vorgaben beachten. Derzeit kommen viele Täter ungestraft davon, denn ihre Identität lässt sich in vielen Fällen nicht mehr ermitteln.

Der Landtag ist der Ansicht, dass die vorsorgliche Speicherung von IP-Adressen für Unternehmen, die Internetzugangsdienste anbieten, schnellstmöglich verpflichtend werden muss. IP-Adressen sind oftmals der einzige Anknüpfungspunkt, um Straftäter bei internetbezogenen Straftaten zu identifizieren. Die zeitlich begrenzte Speicherung von IP-Adressen ist ein vergleichsweise geringer Eingriff in Grundrechte der Betroffenen, denn mit diesen Daten lassen sich keine Rückschlüsse auf Kommunikationsinhalte ziehen. Die Erstellung von Bewegungs- oder Persönlichkeitsprofilen ist damit ebenfalls nicht verbunden. Eine derartige Verknüpfung von Daten zu einzelnen Personen muss ausgeschlossen werden.

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1110942/umfrage/polizeilich-erfasste-faelle-im-zusammenhang-mit-kinderpornographie/>

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Sexualdelikte-zNvKindernuJugendlichen/BLBSexualdelikte-zNvKindernuJugendl2024_Infografik.html?nn=222052

² <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/polizeiliche-kriminalstatistik-2024-niedersachsen-weniger-taten-geringere-hauffigkeitszahl-hohere-aufklarungsquote-240258.html>

³ https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Cyber-crime/2024/CC_2024.html

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. den von der Bundesregierung angekündigten Gesetzentwurf zur vorsorglichen Speicherung von IP-Adressen (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren) im anstehenden Gesetzgebungsverfahren über den Bundesrat aktiv zu begleiten und zu unterstützen;
2. im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes eine gesetzliche Regelung aufzunehmen, die im Bereich der Straftatenverhütung und Gefahrenabwehr ebenfalls das Ermittlungsinstrument der Speicherung und des polizeilichen Abrufs von IP-Adressen ermöglicht;
3. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vorzulegen, der das Instrument der IP-Adressspeicherung auch für die Arbeit des Verfassungsschutzes vorsieht.

Begründung

Schon heute können Strafverfolgungsbehörden bei Unternehmen, die Internetzugangsdienste anbieten, Auskunft verlangen, welchem Anschluss eine bestimmte IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet war und welche Person Inhaber des betreffenden Anschlusses ist. Oftmals führen diese Abfragen jedoch nicht zu Ergebnissen, weil die entsprechenden Unternehmen die betreffenden Daten schon nach wenigen Tagen löschen oder für Abrechnungszwecke nur kurze Zeit speichern. Damit laufen diese Abfragen oft ins Leere. Das führt dazu, dass viele Straftaten im Internet nicht verfolgt werden können und damit das Internet zu einem rechtsfreien Raum wird.

Der angekündigte Gesetzentwurf der Bundesregierung, der in den kommenden Wochen im Kabinett beschlossen und ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden soll, will diesen unhaltbaren Zustand ändern. Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz⁴ vom 22.12.2025 liegt bereits vor. Dieser sieht eine Speicherfrist von drei Monaten vor.

Neben der Verpflichtung zur befristeten Speicherung von IP-Adressen soll laut Referentenentwurf ergänzend das neue Instrument der Sicherungsanordnung für sonstige Verkehrsdaten eingeführt werden. Auch hier bestehe derzeit das Problem, dass eine Abfrage nach geltendem Recht durch Strafverfolgungsbehörden möglich sei, eine Abfrage jedoch auch hier in vielen Fällen wegen nicht mehr vorhandener Daten ins Leere laufe. Die Sicherungsanordnung verfolgt das Ziel, dass Daten zunächst nicht gelöscht werden, sondern erst einmal erhalten bleiben.

Für die Arbeit der Polizei als Gefahrenabwehrbehörde und für den Verfassungsschutz sind gesetzliche Regelungen zur IP-Adressenspeicherung bzw. zum Abruf der bei den IT-Unternehmen gespeicherten Verkehrsdaten erforderlich. Der Landesgesetzgeber muss dazu das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sowie das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz entsprechend anpassen, sobald der Bundesgesetzgeber die Speicherpflicht beschlossen hat.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

⁴ https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_IP_Speicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=2